

131. Bedarf es zur Ausschließung des Kündigungsrechts des § 627 BGB. einer ausdrücklich darauf gerichteten Vereinbarung?

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1922 i. S. L. (Bekl.) w. Landfrankenkasse B.-B. (Kl.). III 106/22.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte sollte nach schriftlichem Vertrag vom Januar 1919 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 als Kassenarzt der Klägerin tätig sein und für jede ärztliche Behandlung eines Kassenmitglieds bestimmte Einzelvergütungen erhalten. Im Dezember 1919 kündigte er das Vertragsverhältnis zum 1. Januar 1920. Die Klägerin bestritt die Wirksamkeit der Kündigung und verlangte im Rechtsstreite Vertragserfüllung durch ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder und Schadenserlass wegen Nichterfüllung. Der Beklagte berief sich zur Rechtfertigung der Kündigung u. a. auf das Kündigungsrecht des § 627 BGB. Das Berufungsgericht gab jedoch der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Berufung des Beklagten auf das Kündigungsrecht des § 627 BGB. weist das Berufungsgericht aus einem doppelten Grunde zurück: einmal handle es sich um ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen, so daß die Vorschrift des § 627 nach ihrem eigenen Inhalt nicht anzuwenden sei; in zweiter Reihe sei aber auch anzunehmen, daß die Vertragsteile die Anwendbarkeit jener Vorschrift vertraglich ausgeschlossen hätten. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem ersten Grunde zuzustimmen wäre, namentlich ob bei der hier vorgesehenen Regelung der Vergütung nach einzelnen Leistungen von einem Dienstverhältnis mit festen Bezügen gesprochen werden könnte. Der zweite Grund trägt in jedem Falle die Entscheidung. Das Berufungsgericht führt aus: Der Vertrag mit dem Beklagten habe für fünf Jahre

gelten sollen. Die Klägerin habe mit etwa dreißig Ärzten gleichlautende, ebenfalls für mehrere Jahre laufende Verträge abgeschlossen, um sich dadurch, wie dem Beklagten bekannt gewesen sei, einen festen Bestand von Ärzten für längere Zeit zu verpflichten und so die ärztliche Versorgung ihrer Mitglieder sicherzustellen. Unter diesen Umständen könne angenommen werden, daß beide Vertragsteile durch den Abschluß des fünfjährigen Vertrags zum Ausdruck bringen wollten, daß der Rechtsatz des § 627 für ihr Verhältnis nicht gelten solle. Diese Vertragsauslegung entspricht der Sachlage und gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie steht auch nicht im Widerspruch mit dem Urteil des erkennenden Senats in R.G.Z. Bd. 80 S. 29. Die gegenteilige Meinung des Berufungsgerichts, das seinerseits dem Urteil des I. Zivilsenats in R.G.Z. Bd. 69 S. 363 folgen zu wollen erklärt, beruht auf einem Mißverständnis der ersteren Entscheidung. In dieser wird es für unzulässig erklärt, aus der Vereinbarung einer bestimmten Dienstzeit von längerer Dauer für sich allein zu folgern, daß die Vertragsteile das Kündigungsrecht des § 627 ausschließen wollen, und es wird weiter gesagt, zur Ausschließung der Vorschrift des § 627 bedürfe es eines klaren und bestimmten Ausdrucks des auf die Ausschließung dieser Bestimmung bewußt gerichteten Parteiwillens. Damit wurde aber nicht, wie das Berufungsgericht meint, eine ausdrückliche Vereinbarung des Inhalts für erforderlich erklärt, daß das Kündigungsrecht des § 627 ausgeschlossen sein solle. Es sollte nur nicht genügen, daß aus irgendwelchen allgemeinen Umständen jene Ausschließung als im Sinne des Vertrags liegend angesehen werde, vielmehr die Feststellung notwendig sein, daß die Vertragsteile beim Abschlusse des Vertrags das Kündigungsrecht des § 627 bewußt ausschließen wollten. Gerade dies stellt aber das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen fest. Die Nichtanwendung des § 627 ist damit gerechtfertigt.